

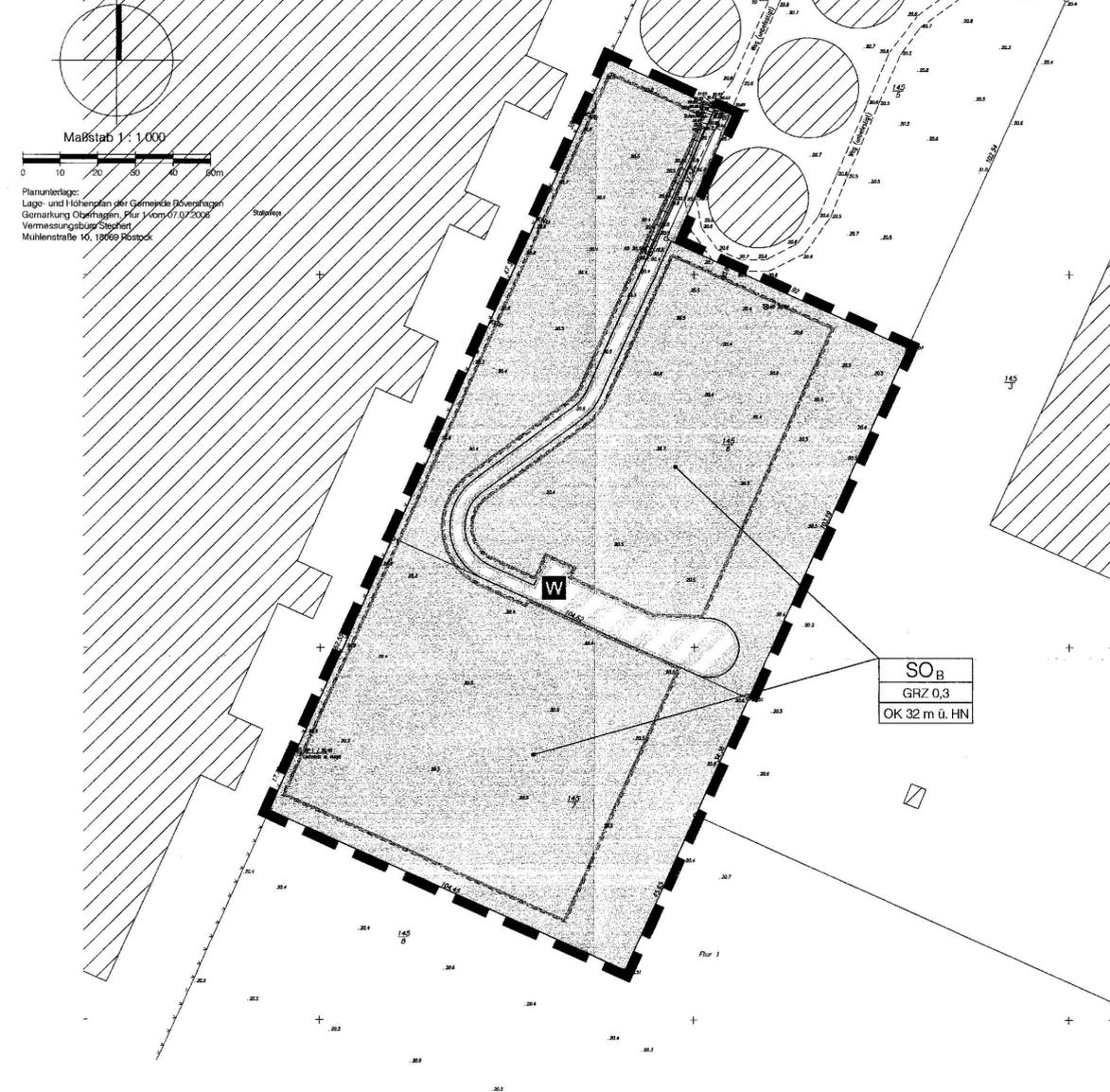
SATZUNG DER GEMEINDE RÖVERSHAGEN

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 "BIOGASANLAGE OBERHAGEN"

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rövershagen vom 24.09.2007 und mit Genehmigung des Landkreises Bad Doberan vom 24.09.2007, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Biogasanlage Oberhagen“, südlich der Kreisstraße K 17 und östlich der Stallgebäude der Gut Tier- und Pflanzenproduktions GmbH in Oberhagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



TEIL A: PLANZEICHNUNG



TEIL B: TEXT

- Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Sondergebiet Biogasanlage (SO/B)
 - Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - Eine Überschreitung der sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl errechneten zulässigen Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauNVO bezeichneten Anlagen § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO
 - Eine Überschreitung der festgesetzten Oberkante baulicher Anlagen für betriebnotwendige Abgasschornsteine ist zulässig. § 16 Abs. 6 BauNVO
- Hinweis
- A Die durch den Bebauungsplan zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft können nicht innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden. Das Kompensationsdefizit in Höhe von 2.882 m² Flächenäquivalent wird durch Maßnahmen im Zusammenhang mit der ökologischen Sanierung des Wallbachs-Haubachs zur „Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit, Verbesserung der Strukturgröße“ ausgeglichen. Die Sicherung der Maßnahme erfolgt durch städtebaulichen Vertrag. (§ 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB)

- Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Bescheid des Landkreises Bad Doberan vom Az: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Bescheid des Landkreises Bad Doberan vom Az: bestätigt.
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.
- Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 21.01.2008 bis zum 11.02.2008 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 04.02.2008 in Kraft getreten.

Rövershagen,

(Siegelabdruck)

Dr. Schöne
Bürgermeisterin

Rövershagen, 21.02.2008

(Siegelabdruck)

Dr. Schöne
Bürgermeisterin

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.04.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 09.10.2006 bis zum 25.10.2006 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG beteiligt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 24.10.2006 bis zum 07.11.2006 durchgeführt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 05.10.2006 erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am 12.02.2007 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom 26.04.2007 bis zum 29.05.2007 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 11.04.2007 bis zum 27.04.2007 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.04.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 24.09.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans am 02.11.2007 wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Rostock,



Stechert
ObvI

Rövershagen,



Dr. Schöne
Bürgermeisterin

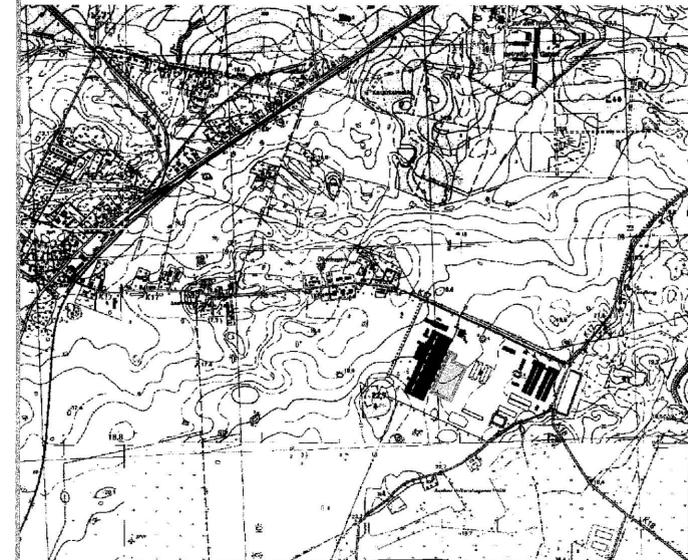
Satzung der Gemeinde Rövershagen

Landkreis Bad Doberan

über den Bebauungsplan Nr. 9

für das Sondergebiet "Biogasanlage Oberhagen" südlich der Kreisstraße K 17 und östlich der Stallgebäude der Gut Tier- und Pflanzenproduktions GmbH in Oberhagen Flur 1 Gemarkung Oberhagen

Übersichtsplan M 1 : 20 000



Rövershagen, 24.09.2007

(Siegelabdruck)

Dr. Schöne
Bürgermeisterin

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990-PlanZV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs -BauGB-)		
SO	Sonstiges Sondergebiet	(§ 11 BauNVO)
B	Biogasanlage	
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)		
GRZ	Grundflächenzahl	
OK	Oberkante als Höchstmaß über HN	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)		
	Baugrenze	

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- W Wirtschaftsweg
- Straßenbegrenzungslinie

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- 20,7 vorhandene Höhe nach HN
- vorhandene Flurstücksgrenze
- 14,5/2 Flurstücksbezeichnung
- /// vorhandene hochbauliche Anlage